

PROTOKOLL

Prüfungsausschuss Master Psychologie

47. Sitzung

Teilnehmende mit besonderen Funktionen: Prof. Dr. Rudolf Kerschreiter (Vorsitzender)

Protokollführung: Renata Orlovic

Teilnehmende: Mirjam Bartscherer, Dr. Claudia Crayen, Prof. Dr. Stefan Krumm, Prof. Dr. Nina Knoll bis 14.45, Renata Orlovic, Alexander Wölk,

Sitzungsort: Webex-Meeting

Wochentag und Datum: Donnerstag, 27.04.23

Anfangs- und Schlusszeit: 14-15.00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

TOP 1: Annahme der Tagesordnung

TOP 2: Protokollgenehmigung der 46. Sitzung

TOP 3: Prüfungspläne

TOP 4: Zulassungssatzung

TOP 5: Rückmeldung des RA zu Wiederholungsprüfungen und zukünftiges Vorgehen

TOP 6: Änderung der Modulprüfung, alte SPO, M: Klinische und Gesundheitspsychologie

TOP 7: Publikationsorientierte Masterarbeiten

TOP 8: Mitteilungen/Sonstiges

Zu TOP 1: Annahme der Tagesordnung

BESCHLUSS: Die TO wird wie vorgeschlagen einstimmig angenommen. Es wird unter Verschiedenes der Zeitplan von Nina Knoll bezüglich der 1. Änderung der SPO Klinischer/Psychotherapiemaster und AOG-Master angefügt.

Zu TOP 2: Protokollgenehmigung der 46. Sitzung

BESCHLUSS: Das Protokoll der 46. Sitzung wird mit **einer Enthaltung** angenommen.

TOP 3 und TOP 6:

Beschluss: Es wurde **einstimmig** beschlossen die Klausur im Modul Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (alte SPO) in 2 Klausuren zu teilen. Dabei sollen die Studierenden die Klausuren entweder zum 1. Termin oder zum 2. Termin schreiben.

Beschluss: Die Prüfungspläne wurden **einstimmig** verabschiedet. Der Abgabetermin für die Fallstudie in der Forschungsvertiefung A&O (neue SPO- AOG Master) und in den Vertiefungsmodulen (alte SPO- SOW Master) wurde auf den 30.09.23 gelegt.

TOP 4:

Die überarbeitete Zugangssatzung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Gesundheitspsychologie wurde im Umlaufverfahren vom Master Prüfungsausschuss mit folgenden Änderungen bestätigt:

- Bei den Zugangsvoraussetzungen ändern sich die Anforderungen in den absolvierten Fächern wie folgt: „Von den Leistungen des qualifizierenden Hochschulabschlusses müssen mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Statistik, mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Psychologische Diagnostik, mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Bereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie sowie jeweils mindestens 5 Leistungspunkte aus zwei weiteren Anwendungsfächern der Psychologie nachgewiesen werden.“)
- Bei den Auswahlpunkten werden jeweils 5 Auswahlpunkte für Gesundheitspsychologie (mindestens 7 LP) und AOW (mindestens 10 LP) vergeben, 10 Auswahlpunkte können wie bisher für die fachnahe Tätigkeit vergeben werden. Damit können insgesamt 20 zusätzliche Auswahlpunkte erworben werden. Die möglichen 60 Auswahlpunkte über die Note (s. Anlage 1) bleiben bestehen. Damit kann eine mögliche Gesamtpunktzahl von 80 erreicht werden.
- Das Selbstauskunftsformular wird erweitert, die Bestätigung der Hochschule fällt weg, der Nachweis erfolgt direkt über einen aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript of Records).
- Das Formular zum Nachweis der Tätigkeit mit Fachbezug wird zum besseren Verständnis in einigen Formulierungen/Bezeichnungen spezifiziert.

Die neue Zugangssatzung wurde in den Gremien verabschiedet, aber noch nicht im Amtsblatt der Freien Universität veröffentlicht

TOP 5:

Die Rückmeldung des RA zum Verfahren bei Anträgen auf vorzeitige Wiederholungsprüfung, wenn es die letzte vor Abschluss des Studiums ist:

„§ 20 Abs. 4 RSPO lautet wie folgt: „Der erste Wiederholungsversuch einer studienbegleitenden Prüfungsleistung soll so rechtzeitig erbracht werden können, dass eine verzögerungsfreie Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Mindestens ein weiterer Wiederholungsversuch soll spätestens im zweiten Folgesemester angeboten werden; Satz 1 findet dabei entsprechende Anwendung.“

Vor diesem Hintergrund soll ein „weiterer Wiederholungsversuch“ „spätestens im zweiten Folgesemester angeboten werden“. Nach m.E. wäre es als begünstigendes Handeln möglich, den

Rechtsgedanken, der in § 11 Abs. 3 SPO für den Psychotherapiemaster („Handelt es sich um die letzte Prüfungsleistung vor Abschluss des Studiums, dann kann die Prüfung auf Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss bereits im Semester des vorangehenden Prüfungsversuchs durchgeführt werden.“) geregelt ist, auch ohne ausdrückliche Regelung hier entsprechend anzuwenden, wenn der Prüfungsausschuss dies unterstützt. Einen Anspruch darauf haben die Studierenden jedoch nicht, da § 20 Abs. 4 RSPO den Rahmen und spätesten Zeitpunkt vorgibt.“

Der PA wird zukünftig nach der Empfehlung des RA verfahren.

TOP 8 (vorgezogen):

Der PA nimmt den vorgeschlagenen Zeitplan für die 1. Überarbeitung der SPO für die beiden Masterstudiengänge von Prof. Nina Knoll dankend an. Zeitplan in der Anlage. Im Mai und Juni werden Änderungsvorschläge in verschiedenen Gremien gesammelt. In der Sitzung am 21.06.23 soll über die vorgeschlagenen Änderungen gesprochen werden.

Am 21.06.23 findet von 10-12 Uhr eine Veranstaltung für Studierende statt, in der Vorschläge für die Änderungen der PO seitens der Studierenden gesammelt werden.

Vorschlag neuer Sitzungstermine:

22.06.23, 14-16 Uhr, Thema: Änderungen PO

6.7.23, 15.30-17 Uhr, Thema: Bewerbungen

20.07.23, 14-15 Uhr, falls Bedarf

TOP 7:

Beschluss: Die Änderungen der Merkblätter für die Masterarbeit (alte und neue SPO) bezogen auf publikationsbasierte MA werden wie folgt **einstimmig** angenommen (Prof Knoll ist nicht mehr anwesend):

Kann als Masterarbeit auch ein Manuskript für eine Zeitschrift akzeptiert werden?

Ja, nach positivem Votum durch die Erstprüfer*in können Manuskripte, die zur Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift eingereicht werden sollen oder eingereicht wurden, unabhängig vom Begutachtungsstatus, als Masterarbeit akzeptiert werden. Bewertungsgrundlage ist die bei der Zeitschrift eingereichte Version des Manuskripts (Rohversion). Wenn weitere Personen an der Ausarbeitung des Manuskripts beteiligt, ist der von der Masterkandidat*in verfasste Anteil kenntlich zu machen und sollte 50% des Umfangs nicht unterschreiten. Die Begutachtung der Masterarbeit sollte sich vorrangig auf diesen Teil des Manuskripts beziehen. Auf dem Deckblatt der Masterarbeit ist in diesem Fall kenntlich zu machen, dass es sich um eine Masterarbeit auf der Grundlage eines Publikationsmanuskripts handelt. Die Begutachtung der Arbeit kann auch durch Koautor*innen erfolgen.

Darf eine Masterarbeit publiziert werden?

Ja, eine Publikation kann in enger Abstimmung mit und nach positivem Votum durch die bzw. den Erstgutachter*in erfolgen.